



# TOTALREVISION DER STATUTEN DES FC BASEL 1893

## SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

«Yystoo für e FCB» präsentiert eine eigene Synopse im Zusammenhang mit dem Statutenänderungsvorschlag. Da es uns als zentral erschien, die vorgeschlagenen Änderungen direkt mit den aktuell geltenden Statuten vergleichen zu können, wählten wir eine unübliche Methode zur Darstellung der Synopse.

1. Die aktuell geltenden Statuten und nicht der neue Statutenvorschlag sind chronologisch gegliedert.
2. Die jeweiligen passenden Texte des Statutenvorschlages wurden direkt den momentanen Statuten gegenübergestellt. Folglich wurden einige Artikel des neuen Statutenvorschlages auseinandergenommen.

Unsere Synopse dient also nicht der direkten Übersicht des neuen Statutenvorschlages, sondern hat den Zweck, diesen direkt vergleichbar zu den aktuell geltenden Statuten zu machen.

## AKTUELLE STATUTEN

## VORSCHLAG STATUTENÄNDERUNG

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Kommentar

#### § 1

1. Der FC BASEL 1893 ist ein Verein gemäss Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. Er wurde am 15. November 1893 gegründet. Der FC BASEL 1893 pflegt und fördert den Fussballsport. Er unterhält zu diesem Zweck insbesondere Fussballmannschaften im nicht professionellen Betrieb und kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie Liegenschaften erwerben und verkaufen. Seine Clubfarben sind rot und blau. Der FC BASEL 1893 ist politisch und konfessionell neutral.

#### Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen FC BASEL 1893 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

#### Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

### Vereinsfarben, Vereinswappen, Vereinsjahr und Mitgliedschaften

#### Artikel 5 – Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind Rot und Blau.

#### Artikel 6 – Vereinswappen

Das Vereinswappen trägt die Vereinsfarben. Der Verein stellt der FC Basel 1893 AG das Vereinswappen zur Nutzung zur Verfügung. Die FC Basel 1893 AG ist berechtigt, das Vereinswappen, um Meistersterne zu ergänzen, welche die Meistertitel der 1. Mannschaft repräsentieren

#### Artikel 8 – Mitgliedschaft SFV und FVNWS

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, des FVNWS, der Union des Associations Européennes de Football (UEFA) und der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) für sämtliche Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

**Das Wappen (Farben, Name FCB, Logo) wird in den neuen Statuten (Art. 6) ausdrücklich der AG zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt. Das Gründungsdatum des Vereins ist dagegen nicht mehr aufgeführt.**

2. Der FC BASEL 1893 ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Der FC BASEL 1893 anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der Union des Associations Européennes de Football (UEFA) und der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) für sämtliche Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

## Mitgliedschaft

## Mitgliedschaft

## Kommentar

### § 2

1. Mitglieder des FC BASEL 1893 können natürliche und juristische Personen sein.
2. Sie gliedern sich in:
  - a. Ehrenmitglieder;
  - b. Freimitglieder;
  - c. Passivmitglieder;
  - d. Aktivmitglieder.
3. Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag der Clubleitung ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Freimitglied wird, wer während 25 Jahren dem Club angehört und während dieser Zeit seine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, wobei die Mitgliedschaftsjahre vor Vollendung des 16. Altersjahres nicht eingerechnet werden. Zum Freimitglied kann auch ernannt werden, wer spezielle Leistungen für den Club erbracht hat. Die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern erfolgt anlässlich der ordentlichen Generalversammlung.
4. Passivmitglieder sind Personen, die den FC Basel durch finanzielle Beiträge unterstützen. Innerhalb der Passivmitglieder können unterschiedliche Unterkategorien gebildet werden.
5. Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein den Fussballsport ausüben oder als Schiedsrichter tätig sind. Die Fussballspieler gliedern sich in Amateurspieler, Junioren, Senioren und Damen.

### Artikel 9 – Mitgliedschaftskategorien

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Sie gliedern sich in:

- a. Aktivmitglieder;
- b. Passivmitglieder;
- c. Freimitglieder;
- d. Ehrenmitglieder.

Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstands ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Freimitglied wird, wer während 25 Jahren dem Verein angehört und während dieser Zeit seine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, wobei die Mitgliedschaftsjahre vor Vollendung des 16. Altersjahres nicht eingerechnet werden. Zum Freimitglied kann auch ernannt werden, wer spezielle Leistungen für den Verein erbracht hat.

Passivmitglieder sind Personen, die den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen. Innerhalb der Passivmitglieder können durch Beschluss des Vorstands unterschiedliche Unterkategorien gebildet werden.

Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein den Fussballsport ausüben oder als Schiedsrichter tätig sind. Aktivmitglieder gehören einer der folgenden drei Abteilungen an:

- a. Junioren (Frauen/Männer);
- b. 1. Mannschaft Frauen;
- c. Senioren.

**Die Reihenfolge der Auflistung der Mitglieder wird in den neuen Statuten geändert. Zusätzlich müssen natürliche oder juristische Personen neu den Zweck des Vereins anerkennen und bereit sein ihn zu fördern, um Mitglied sein zu können.**

6. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt am Tage der Zustellung der Austrittserklärung an den Verein. Letztere hat nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich an den Club gerichtet ist. Der Austretende haftet noch für den Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres. Eine teilweise Rückforderung bezahlter Jahresbeiträge ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Artikel 11 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich oder elektronisch eingereichtem Gesuch. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt;
- b. Ausschluss;
- c. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall am Tag des Zugangs der Austrittserklärung beim Vorstand.

**Unter den neuen Statuten kann der Vorstand Mitgliederanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dagegen wehren könnte sich ein Mitglied nur noch mittels Klage beim Zivilgericht. Unter den aktuell geltenden Statuten wird jede Person mit einem Gesuch und der Bezahlung des Mitgliederbeitrags ohne weitere Voraussetzungen Mitglied. Gegen einen Ausschluss kann sich ein Mitglied vor der Generalversammlung zur Wehr setzen. Zudem kann unter den aktuell geltenden Statuten an der Generalversammlung Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern erhoben werden (§ 6).**

**Artikel 11 der neuen Statuten setzt sich zusammen aus Paragraph 6, 15 und 16 der aktuellen Statuten.**

## Pflichten der Mitglieder, Mitgliederbeitrag

## Mittel und Haftung

## Kommentar

### § 3

1. Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung gemäss § 6 Abs. 1 litera e der Statuten festgelegt, darf aber den Betrag von maximal CHF 300.- nicht überschreiten. Die Clubleitung kann für unterschiedliche Unterkategorien von Passivmitgliedern gemäss § 2 Abs. 4 der Statuten reduzierte Mitgliederbeiträge vorsehen.
2. Der ordentliche Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt ab Inkraftsetzung dieser Statuten CHF 100.-.
3. Für die Erhebung der Mitgliederbeiträge gilt Folgendes:
  - a. Für Mitglieder, die vor dem 15. Dezember 2015 beigetreten sind, erfolgt die Erhebung des Mitgliederbeitrages für die Zeit nach Inkrafttreten dieser Statuten erstmals zu Beginn des Kalenderjahres 2017. Ab diesem Zeitpunkt entspricht das Beitragsjahr dem Geschäftsjahr.
  - b. Für die ab dem 15. Dezember 2015 beigetretenen Passivmitglieder beginnt das Beitragsjahr jeweils am Beitrittsdatum.
4. Ehren- und Freimitglieder sind grundsätzlich von den Beiträgen befreit.

### Artikel 13 – Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Frei- und Ehrenmitglieder sind ausdrücklich von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit. Der Vorstand kann für unterschiedliche Unterkategorien von Passivmitgliedern reduzierte Mitgliederbeiträge vorsehen. Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder darf den Betrag von maximal CHF 300.00 nicht überschreiten. Der Mitgliederbeitrag wird am Anfang des Jahres für das ganze Jahr erhoben. Mitglieder, die vor dem 30. Juni eintreten, bezahlen für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag.

**Unter den neuen Statuten gibt es Halbjahresbeiträge für Mitglieder, welche nach dem 30. Juni eintreten.**

## Rechte der Mitglieder

## Mitgliedschaft

## Kommentar

### § 4

1. Den Mitgliedern stehen vorbehältlich des Absatzes 2 folgende Rechte zu:
  - a. Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern:
    - (1) Stimmrecht in allen Clubangelegenheiten nach § 6 der Statuten; Passivmitglieder sind ab dem Folgejahr des Eintrittsjahres stimmberechtigt. Für in Vereinsämter gewählte Passivmitglieder entfällt diese Einschränkung.
    - (2) Wählbarkeit in alle Vereinsämter;
  - b. Aktivspielern (beim SFV gemeldete Spieler) und Schiedsrichtern:
    - (1) Stimmrecht in allen Clubangelegenheiten ab dem Folgejahr des Eintrittsjahres;
    - (2) Wählbarkeit in alle Vereinsämter;
    - (3) aktive Teilnahme an den Trainings- und Wettspielen, zu denen sie nach ihrer Eignung und Leistung fähig sind;
    - (4) finanzielle Vergünstigungen bei Spielen der Super League.
2. Stimmberechtigung und Wählbarkeit erlangt ein Mitglied erst nach Vollendung des 16. Altersjahres.

### Artikel 10 – Rechte der Mitglieder

Vereinsmitglieder aller Kategorien sind ab Vollendung des 16. Altersjahres und ab dem Folgejahr des Eintrittsjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt in allen Vereinsangelegenheiten und können in alle Vereinsämter gewählt werden, sofern sie den Mitgliederbeitrag geleistet haben. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

In Vereinsämter gewählte Mitglieder sind bereits im Eintrittsjahr stimmberechtigt.

**Die Wahl von Vereinsmitgliedern im Eintrittsjahr ist unter den neuen Statuten unklar formuliert, inhaltlich aber unverändert. D.h., dass nach den neuen wie auch nach den aktuellen Statuten ein Neumitglied im Eintrittsjahr bereits in ein Vereinsamt (Vorstand) gewählt werden kann.**

**Die finanzielle Vergünstigung bei Spielen der Super League für Aktivmitglieder ist unter den neuen Statuten nicht mehr vermerkt.**

## Organe

## Organe

## Kommentar

### § 5

1. Die Vereinsorgane des FC BASEL 1893 sind die:
  - a. Generalversammlung;
  - b. Clubleitung;
  - c. Revisionsstelle.

### Artikel 15 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

**Der Inhalt ist unverändert. Die Generalversammlung wird umbenannt in Mitgliederversammlung und die Clubleitung in Vorstand.**

## Generalversammlung

## Mitgliederversammlung

## Kommentar

### § 6

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:
  - a. Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und Beschluss über die Entlastung der Clubleitung.
  - b. Wahl des Präsidenten und Delegierten des Vereins für den Verwaltungsrat der FC Basel 1893 AG, der übrigen Mitglieder der Clubleitung und der Revisionsstelle;
  - c. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
  - d. Statutenänderungen;
  - e. Festsetzung des ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrages für Passivmitglieder;
  - f. Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern;
  - g. Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - h. Einschränkung, Aufhebung und Ausübung von vertraglichen Vorkaufs-, Kaufs- und Vorhandrechten;
  - i. Auflösung des Vereins.

### Artikel 17 – Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind namentlich:

- a. Genehmigung der Protokolle vergangener Mitgliederversammlungen;
- b. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c. Beschluss über die Entlastung des Vorstands;
- d. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Vereins, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e. Wahl eines Vorstandsmitgliedes des Vereins als Delegierte/r des Vereins für den Verwaltungsrat der FC Basel 1893 AG;
- f. *Siehe §6 Ziff. 2*
- g. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- h. Statutenänderungen;
- i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- j. Veräusserung der vom Verein gehaltenen Aktien der FC Basel 1893 AG;
- k. Auflösung des Vereins.

**In den neuen Statuten ist die Wahl des Delegierten, welcher nicht mehr zwingend an das Präsidium gekoppelt ist, vorgesehen.**

**Einsprachen gegen erfolgte Aufnahmen von Mitgliedern und Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern liegen nicht mehr in der Kompetenz der Generalversammlung.**

**Zusätzlich ist in «Art. 17 lit. j» eine Verdeutlichung der Kompetenzen der Mitgliederversammlung vorgesehen. Neu ist in «Art. 17 lit. j» ausdrücklich die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Veräusserung der Vereinsbeteiligung an der AG vorgesehen. Das ist unter den bisherigen Statuten bereits so, wird in diesen aber nicht ausdrücklich erwähnt.**

**Dass die Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattfindet, ist neu in «Art. 16» geregelt.**

2. Die Generalversammlung beschliesst im Weiteren über die Ausübung folgender Aktionärsrechte des Vereins gegenüber der FC Basel 1893 AG:
  - a. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - b. Änderung des Gesellschaftszweckes, insbesondere Änderung des Namens oder der Club-Farben der von der FC Basel 1893 AG unterhaltenen, der Swiss Football League angehörenden oder dem Bereich Leistungssport zuzuordnenden Fussballmannschaften;
  - c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - d. jede Veränderung des Aktienkapitals;
  - e. Ausübung, Einschränkung und Aufhebung des Bezugsrechtes;
  - f. Verlegung des Sitzes.
3. Die Generalversammlung beschliesst über die Ausübung der Aktionärsrechte des Vereins gegenüber der FC Basel 1893 AG anlässlich einer Generalversammlung, die vor der jeweiligen Aktionärsversammlung der FC Basel 1893 AG stattzufinden hat.

- f. Beschlussfassung über die Stimmabgabe des Delegierten des Vereins anlässlich der Generalversammlung der FC Basel 1893 AG, namentlich in Bezug auf:
  - die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - die Jahresrechnung;
  - den Lagebericht;
  - den Revisionsbericht;
  - die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes;
  - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;
  - die Wahl der Revisionsstelle;
  - die Änderung des Gesellschaftszweckes, insbesondere Änderung des Namens oder der Club-Farben der von der FC Basel 1893 AG unterhaltenen, der Swiss Football League angehörenden oder dem Bereich Leistungssport zuzuordnenden Fussballmannschaften;
  - jede Veränderung des Aktienkapitals;
  - die Ausübung, Einschränkung und Aufhebung des Bezugsrechtes;
  - die Verlegung des Sitzes.

**Die neuen Statuten sehen nicht mehr vor, dass die Generalversammlung des Vereins vor der Aktionärsversammlung der FC Basel 1893 AG sein muss.**



4. Einladung, Traktandenliste und Jahresrechnung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
5. Die Mitglieder haben Anträge zu den einzelnen Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Clubleitung schriftlich einzureichen.

#### **Artikel 16 – Einberufung und Traktandierung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb von sechs Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg. Die für die Vereinsmitglieder relevanten Unterlagen werden diesen elektronisch per E-Mail oder auf der Webseite des Vereins zur Verfügung gestellt und zudem auf der Geschäftsstelle zur Einsicht aufgelegt. Vereinsmitglieder, welche eine physische Zustellung der Unterlagen wünschen, können diese schriftlich beim Vorstand beantragen.

Vereinsmitglieder haben dem Vorstand Anträge zu den vom Vorstand beantragten Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge zu nicht traktandierten Gegenständen sind nicht zulässig.

Vereinsmitglieder können die Traktandierung einzelner Verhandlungsgegenstände für die jeweils nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Ein entsprechendes schriftliches Begehren ist dem Vorstand bis spätestens zwei Monate nach Ende des Vereinsjahres einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung; er kann Traktandierungsbegehren ohne die Angabe von Gründen abweisen. Traktandierungsbegehren von Vereinsmitgliedern sind zwingend zuzulassen, wenn sie innerhalb der vorgenannten Frist und in der vorgenannten Form gestellt werden und zudem von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unterschriftlich unterstützt werden. Auch in diesem Fall ist das Begehren, zusammen mit den Unterschriften von fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, dem Vorstand bis spätestens zwei Monate nach Ende des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

**Unter den aktuellen Statuten kann jedes Mitglied Traktanden einbringen. Unter den neuen Statuten sind solche Anträge bis Ende Februar einzureichen und können vom Vorstand unbegründet abgelehnt werden. Zwingend zu behandeln und zuhanden der Generalversammlung zu traktandieren sind Anträge nur, wenn sie von 5% der Mitglieder (ca. 400) unterschriftlich unterstützt werden unter Einhaltung derselben oben erwähnten Frist.**

**Auf aktuelle Ereignisse kann unter den neuen Statuten nur im Rahmen der Traktandenordnung eingegangen werden. Diesbezüglich bleibt die Frist bei 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung.**

**Artikel 16 der neuen Statuten setzt sich zusammen aus «§6 Ziff. 4», «§6 Ziff. 5» und «§8» der aktuellen Statuten.**

Generalversammlung	Mitgliederversammlung	Kommentar
<p><b>§ 7</b> Die Clubleitung legt die Dauer des Geschäftsjahres fest.</p>	<p><b>Artikel 7 – Vereinsjahr</b> Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p><b>Das Vereinsjahr entspricht unter den neuen Statuten dem Kalenderjahr und wird unter den aktuellen Statuten von der Clubleitung festgelegt.</b></p>
<p><b>§ 8</b> Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss der Clubleitung einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 400 stimmberechtigte Mitglieder dies unter schriftlicher Eingabe der Gründe verlangen.</p>	<p><b>Artikel 16 – Einberufung und Traktandierung</b> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat zwingend auch dann zu erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies mittels schriftlichem Antrag an den Vorstand und unter Angabe der Gründe bzw. der zu verhandelnden Traktanden verlangen.</p>	<p><b>Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann unter den aktuell geltenden Statuten erfolgen, wenn mindestens 400 stimmberechtigte Mitglieder dies unter schriftlicher Eingabe der Gründe verlangen. Unter den neuen Statuten sind dazu 10% der Mitglieder (ca. 800) erforderlich.</b></p> <p><b>Artikel 16 der neuen Statuten setzt sich zusammen aus «§6 Ziff. 4», «§6 Ziff. 5» und «§8» der aktuellen Statuten.</b></p>

## § 9

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## § 10

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen vorbehaltlich der in den §§ 11 und 12 der Statuten vorgesehenen Fälle. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtentscheid. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

## § 11

Beschlüsse über die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern, Rekurse betreffend Ausschluss und Nichtaufnahme von Mitgliedern sowie Statutenänderungen können nur mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

## Artikel 19 – Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Artikel 28 und 30 bleiben vorbehalten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin im Fall von Abstimmungen den Stichtentscheid; bei Wahlen entscheidet diesfalls das Los.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung ist das betroffene Vorstandsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Auf Traktanden, über die bereits gültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgekommen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst.

**Der Inhalt ist unverändert.**

## Generalversammlung

## § 12

Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, wenn mehr als 10% aller stimmberechtigten Mitglieder dagegen sind. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es geht zwecks Verwahrung an den SFV. Sollte innert drei Jahren seit der Auflösung ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und zum gleichen Zweck entstehen, so fällt das Vereinsvermögen dem neugegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vereinsvermögen definitiv in den Besitz des SFV zugunsten eines Fonds für Talentförderung über.

## Auflösung des Vereins

### Artikel 28 – Verfahren

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 90 % aller stimmberechtigten Mitglieder.

### Artikel 29 – Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es geht zwecks Verwahrung an den SFV. Sollte innert drei Jahren seit der Auflösung ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und zum gleichen Zweck entstehen, so fällt das Vereinsvermögen dem neugegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vereinsvermögen definitiv in den Besitz des SFV zugunsten eines Fonds für Talentförderung über.

**Kommentar**

**Der Inhalt ist unverändert.**

## Clubleitung

### § 13

1. Die Clubleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Clubleitung entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten. Der Präsident hat den allfälligen Stichentscheid.
2. Die Clubleitung kann einen Ausschuss von mindestens zwei Mitgliedern der Clubleitung bilden und diesem gewisse Aufgaben delegieren. In der Kompetenz der gesamten Clubleitung und nicht delegierbar an den Ausschuss sind aber folgende Aufgaben:
  - a. Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung und weiterer vollamtlich für den Club tätigen Personen;
  - b. Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets.
  - c. Vertretung in Entscheidungsfindungen bei vorhandenen Beteiligungen des Vereins; die Ausübung der Aktionärsrechte des Vereins gegenüber der FC Basel 1893 AG erfolgt, soweit hierüber die Generalversammlung zu beschliessen hat (vgl. § 6 Ziffer 2 der vorliegenden Statuten), nach Massgabe der von diesen getroffenen Beschlüsse.
3. Der Präsident ist zugleich Delegierter des Vereins für den Verwaltungsrat der FC Basel 1893 AG

## Vorstand

### Artikel 20 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

### Artikel 21 - Kompetenzen

Der Vorstand kann einen Ausschuss von mindestens zwei Mitgliedern bilden und diesem gewisse Aufgaben delegieren. In der Kompetenz des gesamten Vorstands und nicht delegierbar an den Ausschuss sind aber folgende Aufgaben:

- a. Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets;
- b. Ausübung der Rechte aus vom Verein gehaltenen Beteiligungen; die Ausübung der Aktionärsrechte des Vereins gegenüber der FC Basel 1893 AG erfolgt, soweit hierüber die Mitgliederversammlung zu beschliessen hat (vgl. Artikel 17 hiervor), nach Massgabe der von dieser getroffenen Beschlüsse.

Ein Mitglied des Vorstandes ist zugleich Delegierte/r des Vereins im Verwaltungsrat der FC Basel 1893 AG.

## Kommentar

**Unter den neuen Statuten ist die Grösse des Vorstandes auf mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern definiert. Unter den aktuellen Statuten sind mindestens drei Vorstandsmitglieder vorgesehen, die Zahl ist gegen oben offen.**

**Unter den aktuellen Statuten ist auch die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung und weiterer vollamtlich für den Club tätigen Personen als nicht delegierbare Kompetenz für den Vorstand erwähnt. Dies ist unter den neuen Statuten nicht so.**

**Unter den aktuellen Statuten ist der Präsident zugleich auch Delegierter des Vereins. Unter den neuen Statuten kann dies jedes Vorstandsmitglied sein.**

**Artikel 21 der neuen Statuten setzt sich zusammen aus «§13 Ziff. 2», «§13 Ziff. 3» und «§14» der aktuellen Statuten.**

## § 14

In die Kompetenzen der Clubleitung fallen sämtliche Geschäfte, welche nicht nach den Statuten einem der beiden anderen Organe übertragen sind. Es sind dies insbesondere die:

- a. Organisation des gesamten Spielbetriebes;
- b. Anstellung des Nachwuchstrainers, der Juniorentrainer und der für den Verein im administrativen Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c. Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- d. Verwaltung der Vereinsfinanzen nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Aufnahme von Sektionen;
- g. Ernennung von Spezialkommissionen.

## Artikel 21 – Kompetenzen

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a. Besorgung der laufenden Geschäfte unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- b. Vertretung des Vereins gegenüber der FC Basel 1893 AG, welcher der Verein einzelne Aufgaben übertragen kann;
- c. Ernennung von Kommissionen;
- d. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- e. Erlass von Reglementen, insbesondere über die Geschäftsführung und die Gliederung des Vereins in Abteilungen sowie Sanktionierung von entsprechenden Verstößen;
- f. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- g. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Aufnahme von Sektionen;
- j. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- k. Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen und Verwaltung des Vereinsvermögens.

**Die Kompetenzen des Vorstandes werden detaillierter beschrieben unter den neuen Statuten. Zudem wird die Einstellung von Trainer\*innen und die Organisation des Spielbetriebs der Vereinsmannschaften, vgl. Paragraph 14 der bisherigen Statuten, gestrichen.**

**Artikel 21 der neuen Statuten setzt sich zusammen aus «§13 Ziff. 2», «§13 Ziff. 3» und «§14» der aktuellen Statuten.**

## § 15

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch die Clubleitung ausgeschlossen werden; wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied krass gegen die Interessen des Vereins verstösst oder trotz Mahnung und einer Nachfrist von 30 Tagen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

## Artikel 11- Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und einer Nachfrist von 30 Tagen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht. Der Ausschluss erfolgt nur nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft erlischt am Tag des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Beitragsjahres.

Eine teilweise Rückforderung bezahlter Mitgliederbeiträge ist in jedem Fall ausgeschlossen.

**Unter den neuen Statuten bestehen bei einem Ausschluss durch den Vorstand keine Rekursmöglichkeiten an der Generalversammlung mehr. Es kann nur über das Zivilgericht dagegen vorgegangen werden.**

**Artikel 11 der neuen Statuten setzt sich zusammen aus Paragraph 6, 15 und 16 der aktuellen Statuten.**

## § 16

Zur Aufnahme von minderjährigen Aktiven, Junioren und Schülern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

## Artikel 11 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme von minderjährigen Vereinsmitgliedern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

**Der Inhalt ist unverändert.**

**Artikel 11 der neuen Statuten setzt sich zusammen aus Paragraph 6, 15 und 16 der aktuellen Statuten.**

Revisionsstelle	Revisionsstelle	Kommentar
<p><b>§ 17</b></p> <p>1. Die ordentliche Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine Revisionsgesellschaft, welche der Schweizerischen Treuhand-Kammer angehört, für die Dauer eines Jahres. Die Prüfung muss durch Personen geleitet werden, die die vom Bundesrat umschriebenen fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren erfüllen.</p> <p>2. Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung vollständig, nach kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Richtlinien des SVF geführt wird. Sie hat zu Händen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.</p>	<p><b>Artikel 27 – Wahl und Aufgaben</b></p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine Revisionsgesellschaft, welche der EXPERT-suisse angehört, für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung muss durch Personen geleitet werden, die die vom Bundesrat umschriebenen fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren erfüllen.</p> <p>Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung vollständig, nach kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Richtlinien des SFV geführt wird. Sie hat zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.</p>	<p><b>Der Inhalt ist unverändert.</b></p>
<p><b>Junioren- und Nachwuchsförderung</b></p>	<p><b>Frauenfussball und Nachwuchsförderung</b></p>	
<p><b>§ 18</b></p> <p>Der Verein engagiert sich für eine starke Junioren- und Nachwuchsbewegung. Mit der Umsetzung des Konzeptes zur Junioren- und Nachwuchsförderung verfolgt der FC BASEL 1893 folgende Hauptziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. a. Aufschwung des Fussballsports in der Region Basel, sowohl im Bereich des Breitensports wie auch des Spitzensports;</li> <li>b. b. Soziale Verantwortung gegenüber der Jugend in der Region;</li> <li>c. c. Integration von Nachwuchsspielern aus der Region in die von der FC Basel 1893 AG gehaltenen Kader;</li> </ol> <p><b>§ 19</b></p> <p>Die Clubleitung regelt die Organisation der Junioren- und Nachwuchsbewegung und legt die entsprechenden Verantwortlichkeiten fest. Sie stellt die zur Erreichung der umschriebenen Ziele notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.</p>	<p><b>Artikel 4 – Nachwuchsabteilung</b></p> <p>Der Verein setzt sich ein für eine starke Nachwuchsbewegung. Er verfolgt dabei folgende Hauptziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Förderung des Fussballsports in der Region Basel, sowohl im Bereich des Breitensports wie auch des Spitzensports;</li> <li>b. Soziale Verantwortung gegenüber der Jugend in der Region;</li> <li>c. Ausbildung von Nachwuchsspielern aus der Region mit dem Ziel, diese in die von der FC Basel 1893 AG gehaltenen Kader zu integrieren.</li> </ol>	<p><b>Paragraph 19 der aktuellen Statuten ist nicht mehr explizit erwähnt in den neuen Statuten.</b></p>

## Vertretung nach aussen

## Vorstand

## Kommentar

### § 20

Die Mitglieder der Clubleitung zeichnen grundsätzlich mit Kollektivunterschrift für den Verein. Die Clubleitung kann Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, die Unterschrift erteilen, wobei solche Personen jeweils kollektiv zeichnungsberechtigt sein müssen.

### Artikel 26 – Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen grundsätzlich mit Kollektivunterschrift für den Verein.

Der Vorstand kann Personen, welche in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Verein stehen, eine Zeichnungsberechtigung erteilen, wobei solche Personen jeweils kollektiv zeichnungsberechtigt sein müssen.

**Der Inhalt ist unverändert.**

## Finanzielle Verbindlichkeiten

## Mittel und Haftung

### § 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 14 – Haftung für finanzielle Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; die finanziellen Verbindlichkeiten der Mitglieder beschränken sich auf die Bezahlung der entsprechenden Mitgliederbeiträge.

**Die Haftungsfreizeichnung der Mitglieder wurde inhaltlich besser und stichhaltiger formuliert.**



## Statutenänderungen

## Statutenänderungen

## Kommentar

### § 22

Statutenänderungen müssen nach Massgabe der §§ 6 und 11 der vorliegenden Statuten beschlossen werden. Beabsichtigte Änderungen sind mindestens 20 Tage vor der entsprechenden Generalversammlung durch die Clubleitung bekanntzugeben. Alle anlässlich der Generalversammlung beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den SFV.

### Artikel 30 – Verfahren

Änderungen der vorliegenden Statuten erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

**Der Hinweis, dass alle Statutenänderungen der Genehmigung durch den SFV unterliegen, fehlt in den neuen Statuten.**

## Übergangsbestimmungen

## Statutenänderungen

## Kommentar

### § 23

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Juni 2017 angenommen worden. Diese ersetzen die Statuten vom 15. Dezember 2015 und treten unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.

### Artikel 31 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 9. November 2020 sofort in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Statuten aufgehoben.

**Die neuen Statuten würden an der Generalversammlung direkt in Kraft treten. Bei einer Annahme wäre der weitere Verlauf der GV also von den neuen Statuten abhängig und nicht von den aktuell geltenden Statuten.**

**Zusätzliche Artikel, die nicht in den aktuell geltenden Statuten vorhanden sind.**

## **Frauenfussball und Nachwuchsförderung**

## **Kommentar**

### **Artikel 3 – Frauenfussball**

Der Verein engagiert sich für die Förderung des Frauenfussballs. Er verfolgt dabei folgende Hauptziele:

- a. Förderung des Fussballsports in der Region Basel, sowohl im Bereich des Breitensports wie auch des Spitzensports;
- b. Soziale Verantwortung gegenüber der Jugend in der Region;
- c. Ausbildung von Nachwuchsspielerinnen aus der Region mit dem Ziel, diese in die vom FC BASEL 1893 gehaltenen Kader zu integrieren.

**Der Frauenfussball wird unter den neuen Statuten explizit erwähnt.**

## **Mittel und Haftung**

## **Kommentar**

### **Artikel 12 – Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- c. Spenden, Schenkungen, Legaten;
- d. Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen;
- e. Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen;
- f. Finanzielle Beiträge der FC Basel 1893 AG.

**Art. 12 listet die Einnahmen des Vereins. Explizit aber unverbindlich ist auch die Finanzierung des Vereins durch die AG erwähnt.**

## Mitgliederversammlung

## Kommentar

### Artikel 18 – Vorsitz und Protokoll

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident bzw. die Präsidentin und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer der Vereinsversammlung einen Tagespräsidenten bzw. eine Tagespräsidentin einzusetzen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

**Der Vorsitz und die Protokollführung der Mitgliederversammlung wird explizit in den neuen Statuten definiert.**

## Vorstand

## Kommentar

### Artikel 22 – Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Anstellung und Führung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

An den Verein oder an den Vorstand gerichtete Korrespondenz ist an die Geschäftsstelle zu senden.

**Die bisherigen Statuten haben nicht explizit eine Geschäftsstelle vorgesehen, jedoch durfte die Clubleitung gemäss «§13 Ziff. 2 lit. a.» und «§ 14 lit c.» der bisherigen Statuten Personen zur Geschäftsführung des Vereins anstellen. Die neuen Statuten sehen zwingend eine Geschäftsstelle vor.**

## Vorstand

## Kommentar

### **Artikel 23 – Einberufung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit**

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin einberufen. Jedes Vorstandsmitglied und auch die Revisionsstelle kann die Einberufung verlangen. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

**Art. 23 der neuen Statuten behandelt Vorstandssitzungen.**

### **Artikel 24 – Zirkularbeschlüsse**

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmt.

**Art. 24 regelt Zirkularbeschlüsse im Vorstand.**

### **Artikel 25 – Protokoll**

Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Zirkularbeschlüsse.

**Art. 23 regelt die Protokollführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse.**